

Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfeverordnung - AufbhV)

AufbhV

Ausfertigungsdatum: 16.08.2013

Vollzitat:

"Aufbauhilfeverordnung vom 16. August 2013 (BGBl. I S. 3233), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1716) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 I 1716

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 18.8.2013 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) verordnet die Bundesregierung:

§ 1 Mittelverteilung

(1) Die dem Fonds nach § 4 Absatz 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) zugewiesenen Mittel verteilen sich nach folgenden Maßgaben:

1. Dem Bund stehen für Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Infrastruktur 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Dem Bund wird sein Anteil an den Kosten der Soforthilfen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes aus dem Fonds erstattet. Die übrigen Mittel werden für Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes auf die vom Hochwasser betroffenen Länder nach den Schlüsseln in den Nummern 2 bis 4 verteilt.
2. 50 Prozent der Mittel nach Nummer 1 Satz 3 verteilen sich nach folgendem Schlüssel:

Sachsen-Anhalt	40,4 Prozent,
Sachsen	28,78 Prozent,
Bayern	19,57 Prozent,
Thüringen	6,76 Prozent,
Brandenburg	1,38 Prozent,
Niedersachsen	1,14 Prozent,
Baden-Württemberg	1,1 Prozent,
Schleswig-Holstein	0,37 Prozent,
Hessen	0,31 Prozent,
Mecklenburg-Vorpommern	0,12 Prozent,
Rheinland-Pfalz	0,07 Prozent.

In diesen Mitteln sind die Anteile der Länder an den Mitteln für die Erstattung von Soforthilfen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes enthalten.

3. Bis zu weitere 30 Prozent der nach Nummer 1 Satz 3 auf die vom Hochwasser betroffenen Länder entfallenden Mittel können nach Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens zwischen den vorgenannten Ländern und dem Bund auch nach einem anderen als dem in Nummer 2 festgelegten Schlüssel an die dort genannten Länder verteilt werden, wenn hierdurch der Verteilung der Gesamtschäden nach dem Stand der auf Grundlage von § 2 erfolgten Schadensermittlung Rechnung getragen wird.

4. Die Verteilung des nach Durchführung des Verfahrens zu Nummer 2 und 3 verbliebenen Restbetrages der nach Nummer 1 Satz 3 auf die vom Hochwasser betroffenen Länder entfallenden Mittel wird entsprechend der prozentualen Verteilung der nach § 2 ermittelten Gesamtschäden auf die vom Hochwasser betroffenen Länder spätestens bis zum 1. März 2016 in einer Bund-Länder-Vereinbarung festgelegt.

(2) Die Verteilung der auf den Bund und die Länder entfallenden Mittel des Fonds auf die einzelnen Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 5 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes aufzustellenden Wirtschaftsplans. Der Wirtschaftsplan wird für das Jahr 2013 als Anlage zu dieser Rechtsverordnung festgestellt.

§ 2 Ermittlung der Schadenshöhe

(1) Die Ermittlungen der Gesamtschäden in den vom Hochwasser betroffenen Ländern erfolgt nach Maßgabe der in den nachfolgenden Absätzen geregelten einheitlichen Maßstäbe.

(2) Berücksichtigt werden nur Schäden im Einzugsgebiet der Flussgebiete von Elbe und Donau einschließlich ihrer Nebenflüsse. Darüber hinaus sind Schäden in den Gebieten berücksichtigungsfähig, in denen Soforthilfen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes geleistet wurden.

(3) Berücksichtigt werden nur hochwasserbedingte Schäden, die durch das Hochwasser im Zeitraum vom 18. Mai 2013 bis zum 4. Juli 2013 entstanden sind. Darunter fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge. Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

(4) Bei der Ermittlung des Schadens wird auf die Wiederherstellungskosten oder die Ersatzbeschaffung unter Einhaltung von baulichen und technischen Normen abgestellt. Im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen können konkretere Regelungen getroffen werden.

(5) Schäden in folgenden Bereichen werden bei der Schadensermittlung berücksichtigt:

1. Privathaushalte,
2. gewerbliche und freiberufliche Wirtschaft,
3. Land- und Forstwirtschaft,
4. andere Einrichtungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes, wie Vereine und Stiftungen,
5. kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen, unabhängig von ihrer Trägerschaft,
6. Infrastruktur in Gemeinden und Infrastruktur weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit es sich nicht um Infrastruktur eines Landes nach Nummer 7 oder des Bundes handelt,
7. Infrastruktur der Länder,
8. Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind.

(6) Bei der Schadensermittlung werden Kosten für Maßnahmen berücksichtigt, die unmittelbar vor oder während des Zeitraums nach Absatz 3 Satz 1 getroffen wurden, soweit sie unmittelbar der Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden gedient haben. Kosten der Beseitigung der Maßnahmen nach Satz 1 sind ebenfalls berücksichtigungsfähig.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Nach der Verteilung der Mittel des Fonds im Rahmen seines Wirtschaftsplans obliegt die Entscheidung über die Verwendung der auf die vom Hochwasser betroffenen Länder entfallenden Mittel den Ländern und den beauftragten Stellen (bewilligende Stellen). Der Bund entscheidet über die Verwendung der Mittel zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes.

(2) Die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes, mit Ausnahme der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes, setzt grundsätzlich den Abschluss einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund

und den in § 1 genannten Ländern voraus. Förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen oder Infrastruktureinrichtungen, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang von der vom Hochwasser zerstörten oder beschädigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung abweichen, aber der Wiederherstellung der Funktion einer solchen Anlage oder Einrichtung dienen, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des vorsorgenden Hochwasserschutzes und zur Vermeidung möglicher künftiger Schäden besser geeignet sind als die zerstörten Anlagen oder Einrichtungen. Näheres kann im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung nach Satz 1 geregelt werden. Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen. Die Voraussetzungen der Soforthilfen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes sind abschließend in den dazu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern geregelt.

(3) Die Einleitung von Schadensbeseitigungsmaßnahmen vor der Bewilligung von Mitteln schließt die Förderfähigkeit dieser Maßnahmen nicht aus. Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr oder Schadensbegrenzung unmittelbar vor dem in § 2 Absatz 3 Satz 1 genannten Zeitraum sind förderfähig.

(4) Die Mittel sind nach Maßgabe folgender Grundsätze zu gewähren:

1. Aus den Mitteln des Fonds können für individuelle Schäden von Privathaushalten, Unternehmen, anderen Einrichtungen sowie der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften Leistungen bis zur Höhe von 80 Prozent des entstandenen Schadens unter Beachtung des § 2 Absatz 3 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes gewährt werden. Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen sind anzurechnen. Die Auszahlung ist unter Rückforderungsvorbehalt insbesondere für den Fall zu stellen, dass Leistungen durch Dritte erbracht werden und hierdurch eine Überkompensation des Schadens bewirkt wird. Zur Vermeidung von Härtefällen können in begründeten Einzelfällen andere Regelungen getroffen werden.
2. Mittel für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur werden nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der auf seiner Basis durchzuführenden Bundes- oder Landesprogramme gewährt. Abweichende Regelungen können in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern getroffen werden.
3. Schadenausgleichsansprüche gegenüber Dritten, insbesondere Versicherungen, können bei der Berechnung und Gewährung der Mittel des Fonds für Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes sowie zur Wiederherstellung von Gebäuden und Einrichtungen der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften vorerst außer Acht gelassen werden, soweit die Ansprüche trotz Erfolgsaussicht nach Einschätzung der bewilligenden Stelle nicht kurzfristig von den Geschädigten realisiert werden können. In diesen Fällen sind die Ansprüche nach Einschätzung der bewilligenden Stelle jedoch bis zur Höhe der bewilligten Mittel an diese abzutreten. Im weiteren Verfahren ist bei Konkretisierung der Sachlage über eine dann gegebenenfalls erforderliche Rückabtretung zu entscheiden.
4. Der jeweilige Nachweis der Angaben der Geschädigten kann durch die Glaubhaftmachung mittels geeigneter Nachweise und Versicherung der Richtigkeit der Angaben erbracht werden. Nachträgliche Überprüfungen und Anforderungen von Nachweisen insbesondere bei Schäden von großem Umfang sind dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 4 Zweckentsprechende Mittelverwendung, Rückforderung

(1) Die Länder sind für die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel des Fonds verantwortlich, soweit nicht der Bund für seine eigenen aus dem Fonds finanzierten Programme und Maßnahmen die Verantwortung trägt.

(2) Die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden unterrichten die jeweils für die Maßnahmen und Programme zuständigen Bundesministerien oder die von diesen beauftragten Stellen über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Mittel (Verwendungsbericht). Der Verwendungsbericht wird allen Ländern zur Verfügung gestellt. Er enthält Angaben zu den jährlichen Gesamtausgaben und ihrer Verteilung auf die jeweiligen Programme und Einzelmaßnahmen. Weitere Details, einschließlich der Verpflichtung zur Vorlage von Zwischenberichten, können auch in den Verwaltungsvereinbarungen nach § 3 Absatz 2 geregelt werden. Einschlägige Prüfungsmitteilungen der Rechnungsprüfungsbehörden der Länder sind den zuständigen Bundesministerien mitzuteilen.

(3) Die zuständigen Bundesministerien können das Auskunftsbedürfnis präzisieren und weitergehende Nachweise verlangen.

(4) Die Länder unterrichten nach Abschluss ihrer verwaltungsmäßigen Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel und nach Erstattung der Verwendungsberichte nach Absatz 2 die jeweils zuständigen

Bundesministerien oder die von diesen beauftragten Stellen bis zum 31. Juli des Folgejahres in Form eines zusammenfassenden Berichts. Der Bericht soll eine kurz gefasste Darstellung über die Anzahl und Durchführung der Programme und den ihnen zuzuordnenden Maßnahmen, deren Ergebnisse sowie die Höhe der für Programme und Maßnahmen zugewiesenen und verausgabten Mittel des Fonds enthalten. Soweit einschlägige Prüfungsmittelungen der jeweiligen obersten Rechnungsprüfungsbehörden vorliegen, sind diese ebenfalls mitzuteilen. Der Bericht wird allen Ländern zur Verfügung gestellt.

(5) Die zuständigen Bundesministerien, der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen der Länder, die mit der Bewirtschaftung der Mittel des Fonds befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die die Länder bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet haben, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel prüfen. Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte soll gemeinsam mit dem zuständigen Landesrechnungshof im Sinne des § 93 der Bundeshaushaltsordnung erfolgen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger und ist im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

(6) Die bewilligenden Stellen haben im Rahmen der Verwaltungsverfahrensvorschriften die Bewilligung aufzuheben und bewilligte Mittel zugunsten des Fonds zurückzufordern, wenn festgestellt wird, dass sie zweckwidrig verwendet wurden oder dass sie zum Ausgleich des Schadens nicht erforderlich waren. Entsprechendes gilt für die Hilfen, die der Bund oder ein Land im Vorgriff auf das Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz geleistet hat. Wenn von dritter Seite Leistungen zum Ausgleich des Schadens erbracht worden sind und die Summe aus diesen Leistungen und den bewilligten Fondsmitteln den finanziellen Gesamtaufwand zur Beseitigung des entstandenen Hochwasserschadens übersteigt, sind diese in Höhe der Überkompensation ebenfalls zurückzufordern.

§ 5 Inanspruchnahme und Rückzahlung von Mitteln

(1) Die Länder nehmen die ihnen zugeteilten Mittel für sich und ihre beauftragten Stellen im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Fonds und nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels nach § 1 Absatz 1 bedarfsgerecht entsprechend der Abwicklung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes in Anspruch.

(2) Überzahlte oder nicht bedarfsgerecht in Anspruch genommene Mittel sind unverzüglich an den Fonds zurückzuzahlen. Erfolgt dies nicht, sind die Beträge vom Zeitpunkt der Überzahlung oder Inanspruchnahme bis zur Rückzahlung mit dem Zinssatz zu verzinsen, der sich nach dem Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben bemisst. Der Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegeben. Rückzahlungen fließen den jeweiligen Ausgabetiteln des Wirtschaftsplans des Fonds zu.

§ 6 Liquidität des Fonds

Die Liquidität des Fonds ist durch den Bund auf seine Kosten sicherzustellen.

§ 7 Fondsverwaltung

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesministerium der Finanzen.

§ 8 EU-beihilferechtliche Genehmigung

Soweit im Einzelfall eine beihilferechtliche Genehmigung erforderlich ist, wird diese unverzüglich durch den jeweiligen Beihilfegeber eingeholt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 2) Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Aufbauhilfe“

(Fundstelle: BGBl. I 2014, 1717 - 1723)

Vorbemerkung

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz – AufbhG) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) wird ein nationaler Fonds „Aufbauhilfe“ als Sondervermögen des Bundes errichtet.

Der Fonds dient der Leistung von Hilfen in den im Sommer 2013 vom Hochwasser betroffenen Ländern. Mit den Fondsmitteln werden Maßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur finanziert. Sein Volumen beträgt 8 Mrd. Euro. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung durch die Übernahme von Zinsen und Tilgungen. Dies erfolgt in den Jahren 2014 bis 2019 durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern und in den Jahren 2020 bis 2033 durch direkte Zahlungen der Länder an den Bund. Weitere Mittel kommen aus dem EU-Solidaritätsfonds.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 AufbhG werden die von Bund und Ländern geleisteten Soforthilfen, über die im Jahr 2013 Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern geschlossen wurden, aus den Mitteln des Fonds erstattet.

Überblick	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Veränderung gegenüber 2013 1 000 €	Ausgabe- reste 2013 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
Einnahmen					
Übrige Einnahmen	-	8 000 000	- 8 000 000		-
Gesamteinnahmen	-	8 000 000	- 8 000 000		-
Ausgaben					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) . . .	-	2 411 169	- 2 411 169		-
Ausgaben für Investitionen	-	5 588 831	- 5 588 831		-
Besondere Finanzierungsausgaben	-	-	-		-
Gesamtausgaben	-	8 000 000	- 8 000 000		-
davon nicht flexibilisiert	-	8 000 000	- 8 000 000		-

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
Einnahmen				
Übrige Einnahmen				
231 01 -813	Zuführungen des Bundes		- 8 000 000	
272 01 -813	Zuschüsse von der Europäischen Union		-	-
Haushaltsvermerk				
Mehreinnahmen sind wegen bindender Vorgaben der EU zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Anlage 4 zu Kap. 6002.				
Titelgruppe 01				
Tgr. 01	Infrastruktur des Bundes		(-)	(-)
359 11	Entnahme aus Rücklage		-	-

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-850	Haushaltsvermerk Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01 Kap. 6095.			
	Titelgruppe 02			
Tgr. 02	Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern	(-)	(-)	
359 21 -850	Entnahme aus Rücklage	-	-	
	Haushaltsvermerk Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 02 Kap. 6095.			

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
	Ausgaben			
	Haushaltsvermerk: 1. Mehrausgaben zu Nr. 2 und 3 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 272 01, 359 11 und 359 21. 2. Erstattungen und Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu. Erläuterungen:			
	Bezeichnung		1 000 €	
	1. Zuführung des Bundes			-
	2. Zuschüsse der Europäischen Union			-
	3. Entnahmen aus Rücklagen			-
	Zusammen			-
	Titelgruppe 01			
Tgr. 01	Infrastruktur des Bundes	(-)	(1 320 000)	
	Haushaltsvermerk: Die Ausgaben der Tgr. 01 sind gegenseitig deckungsfähig.			
611 01 -813	Zuführung an den Bund	-	-	-
741 11 -721	Aufwendungen für Bundesautobahnen	-	100 000	-
741 12 -722	Aufwendungen für Bundesstraßen	-	305 000	-
741 13 -731	Aufwendungen für Bundeswasserstraßen	-	90 000	-

741 14	Aufwendungen für Liegenschaften der Ressorts und sonstiges	-	100 000	-
-813	Vermögen des Bundes			
891 11	Aufwendungen für Eisenbahnen des Bundes zur Beseitigung	-	725 000	-
-742	von Schäden am Bundesschienenwegenetz und für das			
	Bundeseisenbahnvermögen			
919 11	Zuführung an Rücklage	-	-	-
-850				

Titelgruppe 02

Tgr. 02 Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern (-) (6 680 000)

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben der Tgr. 02 sind gegenseitig deckungsfähig.

611 21 Erstattung an den Bund - 459 850
-820

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
612 21 -820	Soforthilfen der Länder	-	369 742	-

Erläuterungen:

Bezeichnung		1 000 €		
Sachsen-Anhalt				-
Sachsen				-
Bayern				-
Thüringen				-
Brandenburg				-
Niedersachsen				-
Baden-Württemberg				-
Schleswig-Holstein				-
Hessen				-
Mecklenburg-Vorpommern				-
Rheinland-Pfalz				-
Zusammen				-
697 21	Programm zur Unterstützung hochwasserbetroffener	-	527 468	-
-813	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger			
	Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur			

Erläuterungen:

Bezeichnung		1 000 €		
Sachsen-Anhalt				-
Sachsen				-
Bayern				-
Thüringen				-
Brandenburg				-
Niedersachsen				-

Bezeichnung		1 000 €		
Baden-Württemberg				
Schleswig-Holstein				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Rheinland-Pfalz				
Zusammen				
697 22	Programm zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen	-	401 604	-
-813	Land- und Forstwirtschaft sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden			
Erläuterungen:				

Bezeichnung		1 000 €		
Sachsen-Anhalt				
Sachsen				
Bayern				
Thüringen				
Brandenburg				

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
Noch zu Titel 697 22				
Niedersachsen				
Baden-Württemberg				
Schleswig-Holstein				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Rheinland-Pfalz				
Zusammen				
698 21	Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen	-	587 494	-
-813				
Erläuterungen:				

Bezeichnung		1 000 €		
Sachsen-Anhalt				
Sachsen				
Bayern				
Thüringen				
Brandenburg				
Niedersachsen				
Baden-Württemberg				
Schleswig-Holstein				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Rheinland-Pfalz				

Bezeichnung		1 000 €	
Zusammen			-
698 22	Programm zur Schadensbeseitigung bei kulturellen	-	62 761
-813	Einrichtungen und Kulturdenkmälern unabhängig von der Trägerschaft		
Erläuterungen:			

Bezeichnung		1 000 €	
Sachsen-Anhalt			-
Sachsen			-
Bayern			-
Thüringen			-
Brandenburg			-
Niedersachsen			-
Baden-Württemberg			-
Schleswig-Holstein			-
Hessen			-
Mecklenburg-Vorpommern			-
Rheinland-Pfalz			-
Zusammen			-

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
698 22 -813	Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft	-	2 250	-
Erläuterungen:				

Bezeichnung		1 000 €	
Sachsen-Anhalt			-
Sachsen			-
Bayern			-
Thüringen			-
Brandenburg			-
Niedersachsen			-
Baden-Württemberg			-
Schleswig-Holstein			-
Hessen			-
Mecklenburg-Vorpommern			-
Rheinland-Pfalz			-
Zusammen			-
882 21	Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den	-	785 252
-813	Gemeinden		
Erläuterungen:			

Bezeichnung		1 000 €	
Sachsen-Anhalt			-

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen	-
Bayern	-
Thüringen	-
Brandenburg	-
Niedersachsen	-
Baden-Württemberg	-
Schleswig-Holstein	-
Hessen	-
Mecklenburg-Vorpommern	-
Rheinland-Pfalz	-
Zusammen	-
882 22 Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder -813	- 373 504

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt	-
Sachsen	-
Bayern	-
Thüringen	-
Brandenburg	-
Niedersachsen	-
Baden-Württemberg	-

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
Noch zu Titel 882 22				
	Schleswig-Holstein			-
	Hessen			-
	Mecklenburg-Vorpommern			-
	Rheinland-Pfalz			-
Zusammen				-
893 21 -813	Reserve zur Aufteilung nach weiterer Schadensbewertung	-	3 110 075	-
919 21 -850	Zuführung an Rücklage	-	-	-